



**GEMEINDEWERKE OETWIL AM SEE**

# **REGLEMENT**

ÜBER DIE ABGABE

# **ELEKTRISCHER ENERGIE**

**VOM 21. JANUAR 2002**

**INHALTSVERZEICHNIS**

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
2.	ELEKTRIZITÄTVERSORGUNGSANLAGEN .....	4
3.	FINANZIERUNG DES BAUES UND BETRIEBES DER ELEKTRIZITÄTVERSORGUNGSANLAGEN .....	5
4.	ENERGIELIEFERUNG .....	7
5.	HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN .....	10
6.	DURCHLEITUNGSRECHTE .....	13
7.	HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE .....	14
8.	ENERGIEVERBRAUCHSMESSUNG.....	16
9.	GEBÜHREN.....	19
10.	FÄLLIGKEITEN UND RECHNUNGSSTELLUNG.....	19
11.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	21

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

- 1 Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Oetwil am See und die Beziehung zwischen der Elektrizitätsversorgung Oetwil am See, nachstehend EVO genannt, und den Energiebezüglern, nachfolgend Bezüglern genannt, soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes enthalten.
- 2 Bezüglern sind Eigentümer von Liegenschaften oder deren Mieter, deren Liegenschaft oder Mietobjekt an das Netz der EVO angeschlossen ist.

### Art. 2 ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG OETWIL AM SEE

- 1 Die EVO ist ein selbstständiges Unternehmen der Politischen Gemeinde Oetwil am See im Sinne von § 126 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich.
- 2 Die EVO steht im Rahmen der Gemeindeordnung unter Aufsicht der Werkkommission. Die Werkkommission verwaltet die EVO, gestützt auf das geltende Reglement, selbstständig.

### Art. 3 ZUSTÄNDIGKEIT

Die EVO erstellt, betreibt und unterhält die Elektrizitätsversorgungsanlagen nach Massgabe dieses Reglements und unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### Art. 4 UMFANG UND VERSORGUNG

- 1 Die EVO liefert im Baugebiet und aus dem bestehenden Versorgungsnetz ausserhalb des Baugebietes entsprechend der Beschaffungsmöglichkeit und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Energie für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieses Reglements und nach den jeweiligen Tarifbestimmungen.

- 2 Neuanschlüsse ausserhalb des Baugebietes werden gesondert behandelt (vgl. Art. 15 Abs. 3).
- 3 In besonderen Fällen, z.B. für die Energielieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die EVO besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen.

## 2. ELEKRIZITÄTSVERSORGUNGSANLAGEN

### Art. 5 DEFINITIONEN

- 1 Öffentliche Erschliessungsanlagen sind jene Anlageteile, welche die baurechtliche Erschliessung eines Grundstückes im Sinne von § 236 des Planungs- und Baugesetzes herbeiführen und deren Bau nicht den Grundeigentümern obliegt.
- 2 Die Basiserschliessung umfasst die Anlagen des Energielieferwerkes.
- 3 Die Groberschliessung umfasst die Hochspannungs-, Ring-, Stich- und Steuerleitungen.
- 4 Die Feinerschliessung umfasst die Transformatorenstationen mit den Schalt- und Schutzeinrichtungen, den Niederspannungsleitungen und die Verteilkabinen.
- 5 Die Hausanschlussleitungen (auch Zuleitungen oder Hauszuleitungen genannt) inkl. Armaturen sind Elektrizitätsleitungen, die von den Feinerschliessungsanlagen abzweigen und zum zu erschliessenden Grundstück (bis zum Kabelende im Gebäude des Bezügers) führen.

### Art. 6 BAUPFLICHT

- 1 Groberschliessungsleitungen im Sinne von Art. 5 Absatz 3 werden durch die EVO nach Massgabe des kommunalen Gesamt- und Erschliessungsplanes projiziert und erstellt.

- 2 Feinerschliessungsanlagen sind nach Massgabe der Festlegungen in Quartierplänen zu projektieren und zu erstellen. Sie gehen nach ihrer Erstellung unentgeltlich ins Eigentum der EVO über. Die Finanzierung richtet sich nach Art. 9.
- 3 Hausanschlussleitungen und der Anschluss an das Verteilnetz sind auf Kosten der Besteller nach Massgabe dieses Reglements zu erstellen.

### **3. FINANZIERUNG DES BAUES UND BETRIEBES DER ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSANLAGEN**

#### **Art. 7 GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSFÜHRUNG**

Für die Geschäfts- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Gemeinderechnungswesen sowie der kantonalen Vorschriften betreffend die Verwaltung und Rechnungsstellung über gewerbliche Gemeindebetriebe.

#### **Art. 8 EIGENWIRTSCHAFTLICHKEIT**

- 1 Der Bau und Betrieb der EVO muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Mittel zur Verfügung:
  - Erschliessungsbeiträge
  - Anschlussgebühren
  - Benutzungsgebühren (Grund- und Mengengebühren)
  - Abgeltung betriebsfremder Leistungen
  - Sonstige Zahlungen Dritter
  - Beiträge der öffentlichen Hand
  - Kapitalerträge

#### **Art. 9 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE**

- 1 Erschliessungsbeiträge sind einmalige Beiträge an die Kosten der EVO für die Projektierung, den Bau oder die Vergrösserung der Grob- und der Feinerschliessung.
- 2 Die Aufteilung der Erschliessungsbeiträge auf die an der Erschliessung beteiligten Grundeigentümer richtet sich nach den Grundsätzen des Quartierplanrechtes.

- 3 Erschliessungsbeiträge werden gemäss der Beitrags- und Gebührenverordnung der EVO erhoben.

Art. 10 ANSCHLUSSGEBÜHREN

- 1 Anschlussgebühren sind ein einmaliges Entgelt zur Deckung der Kosten der Grob- und Feinerschliessung.
- 2 Sie werden aufgrund der Grösse der Anschlusssicherung gemäss der Beitrags- und Gebührenverordnung der EVO erhoben.
- 3 Bei einer Anschlussverstärkung, die eine Vergrösserung der Hausanschlusssicherung erfordert, werden Anschlussgebühren im Verhältnis der Sicherungsvergrösserung gemäss der Beitrags- und Gebührenordnung des EVO erhoben.
- 4 Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle innert fünf Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die Sicherungsgrösse des abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes zum Zeitpunkt der früheren Anschlussgebührenveranlagung angerechnet.
- 5 Die Grösse der Anschlusssicherung richtet sich nach der Grösse der Installationsleitungen vor bzw. nach der Zählersicherung.

Art. 11 BENUTZUNGSGEBÜHREN (ENERGIEPREIS)

- 1 Benutzungsgebühren sind wiederkehrende Gebühren für die Bezüger. Bei der Festsetzung der Gebühren werden die Inanspruchnahme der Anlagen und die Betriebsaufwendungen der EVO berücksichtigt. Die Benutzungsgebühren werden in der Beitrags-/Gebührenverordnung geregelt.
- 2 Der Energiebezug wird durch Energiezähler erfasst.

#### 4. ENERGIELIEFERUNG

##### Art. 12 UMFANG UND GARANTIE DER ENERGIELIEFERUNG

- 1 Die EVO liefert auf Grund dieses Reglements allen Bezü gern die Energie im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Erweiterung resp. Änderung sowie das Weiterbestehen der Anlagen der EVO erfüllt sind.
- 2 Die Lieferung wird insbesondere erst aufgenommen, wenn der Eigentümer sämtliche Bedingungen (elektrische Anforderungen, z.B. NIV-Protokoll) erfüllt und die Vorleistungen des Werkes abgegolten, namentlich die Gebühren und Beiträge bezahlt sind.
- 3 Der Bezü ger trägt die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Energieverwendung.
- 4 Die Werkkommission setzt für die elektrische Energielieferung Stromart, Spannung, Frequenz, Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  sowie Art der Schutzmassnahmen fest.

##### Art. 13 REGELMÄSSIGKEIT DER ENERGIELIEFERUNG

- 1 Die EVO liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 2 Die EVO kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen bei:
  - a) Lieferengpässen oder Totalausfall der Lieferung des Energielieferwerkes;
  - b) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall und Schneedruck, Sabotage, höhere Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnliche Zuständen, innere Unruhen, Streiks, Naturereignisse usw.;

- c) Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der für das Gemeinwesen erforderlichen Anlagen;
- d) betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Energielieferwerk.

Die EVO nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht.

Voraussehbare Einschränkungen oder längere Unterbrechungen werden den Bezüger im Voraus schriftlich bekanntgegeben.

- 3 Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

- 4 Bezüger, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EVO ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EVO spannungslos ist.

Verfügt der Bezüger über eine eigene Energieerzeugungsanlage, die parallel mit dem Netz der EVO betrieben wird, so sind die speziellen Werkvorschriften einzuhalten.

- 5 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus störenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwächst.

- 6 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer werden gemäss Beitrags-/Gebührenverordnung angemessen reduziert. Die Grundpreise bleiben auf jeden Fall unverändert.

Art. 14 HAFTUNG DES BEZÜGERS

Der Bezüger haftet gegenüber der EVO für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangels Sorgfalt und Kontrolle

sowie durch ungenügenden Unterhalt zufügt. Er haftet auch für Dritte, die mit seinem Einverständnis seine Anlagen benützen.

#### Art. 15 TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN DER ENERGIELIEFERUNG

- 1 Die EVO setzt für die Energielieferung, die Stromart, Spannung, Frequenz, den Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
- 2 Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung und Frequenz durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Elektrische Geräte, die den vorliegenden Energielieferungsbedingungen nicht entsprechen, können durch die EVO von der Belieferung ausgeschlossen werden.
- 3 Der Anschluss elektrischer Raumheizungen ist bewilligungspflichtig. Der Bezüger hat mit seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Raumheizgeräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet die EVO nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizanlagen zuzulassen.  
Die EVO behält sich vor, den Anschluss elektrischer Raumheizungen zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint. In Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung elektrischer Raumheizungen und anderer spezieller Wärmeanwendungen (z.B. Rampenheizungen, Schwimmbadheizungen) kann die EVO der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.
- 4 Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 37 ff behandelt.  
Ohne besondere Bewilligung der EVO darf der Bezüger nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Solche Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements. Für Wohnungen mit

häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer von der EVO als Bezüger bestimmt werden.

- 5 Die EVO schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
  - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
  - c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung gemäss Starkstromverordnung sind.
- 6 Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EVO und dessen Bezüger ausüben, kann die EVO zu Lasten des Verursachers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die sie zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern.  
Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch die EVO bestimmt.
- 7 Die EVO ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der von der EVO vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

## 5. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

### Art. 16 GRUNDSATZ

Für Hausanschlussleitungen gelten dieselben technischen Anforderungen wie für öffentliche Leitungen.

Art. 17 ANSCHLUSSGESUCH

Für jeden Neuanschluss und jede Änderung ist der EVO ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der zugehörigen Beitrags-/Gebührenverordnung.

Art. 18 ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

1 Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zur Anschlussicherung gemäss Art. 5 Ziff. 5 erfolgt durch die EVO oder dessen Beauftragte.

Die EVO bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlussicherungen und der Mess- und Steuerapparate.

Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen, Anschlussicherungen, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt wird die EVO nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

2 Die EVO erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.

3 Die EVO ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

4 Anschlussleitungen werden auf Kosten des Bestellers erstellt. Dabei werden Kabelanschlüsse ab Kabelkabine, Abzweigmuffe oder Endverschluss inkl. Armatur (bzw. Stangenendverschluss) bis und mit Hausanschlusskasten berechnet.

Kabelgraben, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten sind nach den Weisungen der EVO auszuführen und gehen zu Lasten des Bezügers.

5 Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hiefür sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

- 6 Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Die EVO übernimmt gemäss Beitrags- und Gebührenverordnung einen Teil der Kosten, sofern damit Verbesserungen der Werkanlagen verbunden sind.

Wünscht der Bezüger bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die betreffenden Kosten vollständig zu übernehmen. Wenn die EVO auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird sie sich vorher mit den Hauseigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, verständigen. Freileitungsanschlüsse werden in diesen Fällen zu Kabelanschlüssen umgebaut.

- 7 Als Abgabestelle der Energie gelten die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum der EVO erstreckt sich:

- a) bei Freileitungen bis und mit Abspannisolatoren an der Gebäudewand;
- b) bei Dachständeranschluss bis und mit Abspannisolatoren auf dem Dachständer;
- c) bei Kabelanschluss bis und mit Kabelende im Gebäude.

- 8 Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung einer Transformatorstation nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Eigentümer gewährt der EVO ein Baurecht sowie das Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Standort der Transformatorstationen wird von der EVO und unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers bestimmt. Die EVO ist berechtigt, gegen angemessene Entschädigung diese Transformatorstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

## 6. DURCHLEITUNGSRECHTE

### Art. 19 DURCHLEITUNGSRECHTE FÜR ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

- 1 Die Werkkommission ist aufgrund von § 105 des Planungs- und Baugesetzes berechtigt, im Baulinienbereich, gegen Ersatz des verursachten Schadens, unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen.
- 2 Durchleitungsrechte für die Erstellung und den Bestand von Grob- und Feinerschliessungsanlagen im Privatgrund ausserhalb des Baulinienbereiches werden freihändig oder gemäss den in der kantonalen Gesetzgebung über die Abtretung von Privatrechten vorgeschriebenen Verfahren erworben.
- 3 Die EVO behält sich vor, Dienstbarkeiten von Leitungen und Anlagen im Baulinienbereich ins Grundbuch eintragen zu lassen.

### Art. 20 Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen

- 1 Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen der EVO kostenlos das Durchleitungsrecht für Anlagen der Grob- und Feinerschliessung sowie für die Hausanschlussleitungen Dritter und gewähren das Baurecht oder das Benützungsrecht für Transformationenstationen sowie das Recht zu deren Betrieb.
- 2 Der Erwerb von Durchleitungsrechten auf Grundstücken Dritter ist Sache des Gesuchstellers. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.
- 3 Durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten sind ins Grundbuch eintragen zu lassen.

## 7. HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE

### Art. 21 INSTALLATIONSBEWILLIGUNG

- 1 Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes und den Normen des SEV und den speziellen Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.
- 2 Hausinstallationen umfassen sämtliche elektrischen Installationen und Apparate ab und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher und dürfen nur durch die EVO oder durch Personen, welche im Besitz einer Bewilligung gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 3 Die Installationsbewilligung wird nach den Normen des SEV und den speziellen Werkvorschriften (Regionale Werkvorschriften Zürich) erteilt.

### Art. 22 MELDEPFLICHT

- 1 Die ausführenden Firmen sind verpflichtet, alle Installationen gemäss NIV der EVO vorgängig zu melden und nach Abschluss der Arbeiten ein Schlussprotokoll einzureichen. Die EVO gibt entsprechende Meldeformulare ab. Meldepflichtig ist der Inhaber der Installationsbewilligung.
- 2 Mit Meldeformularen hat der Eigentümer bzw. der Installateur folgendes zu melden: Erstellen, Ergänzen und Kontrolle von Niederspannungsinstallationen, Apparate, die Oberwellen oder unzulässige Spannungsschwankungen erzeugen und Wärme- und Kühlapparate. Solche Installationen und Apparate bedürfen einer Bewilligung der EVO genauso wie der Strombezug für vorübergehende Zwecke, wie z.B. Baustellen, Schausteller usw.

### Art. 23 TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- 1 Die Vorschriften des Bundes, die Bestimmungen der Starkstromverordnung und die Normen des SEV und die speziellen Werkvorschriften (Regionale Werkvorschriften Zürich) sind für Erstellung, Veränderung, Erneuerung und Betrieb der Verbrauchsanlagen verbindlich.

- 2 Den Bezüger\*innen wird empfohlen, bei allfälligen ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen (häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen) die EVO oder einen zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer zu orientieren.

Art. 24 ABNAHME

Die Fertigstellung jeder Hausinstallation ist gemäss NIV der EVO zu melden. Die EVO behält sich vor, Kontrollen vorzunehmen. Durch diese Massnahme übernimmt die EVO keine Haftung für die Hausinstallation.

Art. 25 KONTROLLE

- 1 Die EVO lässt die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durchführen. Die Eigentümer bzw. Bezüger haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.
- 2 Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz (BG) vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.
- 3 Den Beauftragten der EVO ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände sowie zum Unterhalt der EW-eigenen Apparate zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

Art. 26 UNTERHALT

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Festgestellte Mängel sind innerhalb angemessener Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die EVO die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen.

**Art. 27     SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN**

- 1           Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EVO die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen kostenlos.
  
- 2           Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies der EVO rechtzeitig mitzuteilen. Diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.
  
- 3           Beabsichtigt der Bezüger bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfälliger, im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der EVO in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
  
- 4           Jeder Grundeigentümer hat der EVO das Recht einzuräumen, auf seinem Grundstück Masten zu verankern, auf den Grundstücksgrenzen Kandelaber zu erstellen oder an seinen Gebäuden Tragseile der Strassenbeleuchtung zu befestigen. Die EVO hat das Recht, an den Grundstücksgrenzen Kabelverteilkabinen aufzustellen. Die EVO ist verpflichtet, die Grundeigentümer vorher anzuhören und deren Wünschen Rechnung zu tragen, soweit nicht technische oder wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen.

**8.     ENERGIEVERBRAUCHSMESSUNG****Art. 28     MESSUNG**

- 1           Der Energieverbrauch wird mit Energiezählern gemessen. In der Regel wird pro Anschluss von der EVO ein Energiezähler zur Verfügung gestellt, plombiert und unterhalten.

- 2 Der Standort des Energiezählers wird von der EVO bestimmt. Die Zugänglichkeit muss gewährleistet sein. Die Montage des Energiezählers geht zu Lasten des Bezügers.

Art. 29 MESSEINRICHTUNGEN

- 1 Die für die Messung des Energieverbrauches notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden von der EVO geliefert und montiert; sie bleiben deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten.
- 2 Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er der EVO den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.
- 3 Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und Tarifapparate gehen zu Lasten des Eigentümers der Anlage.
- 4 Soweit die Beitrag- und Gebührenverordnung dies vorsieht, kann die EVO als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate eine Zählergebühr verlangen.
- 5 Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der EVO plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.
- 6 Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVO behält sich ausserdem vor, Strafanzeige zu erstatten.

- 7 Die EVO revidiert die Messinstrumente periodisch auf ihre Kosten. Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Falle übernimmt die EVO die entstehenden Kosten.
- 8 Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtig gehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis  $\pm 30$  Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- 9 Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern. Nach dieser hat der Bezüger zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen.

Art. 30 MESSUNG DES ENERGIEVERBRAUCHES

- 1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVO unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers von der EVO festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

- 3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.
- 4 Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, welche nicht die EVO zu vertreten hat, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

## 9. GEBÜHREN

### Art. 31 GEBÜHRENORDNUNG

- 1 Die EVO führt ihren Aufgabenbereich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und ist zuständig für die Antragstellung an den Gemeinderat über die Festsetzung der Beitrag- und Gebührenverordnung.
- 2 Wird die Energie ausnahmsweise mit Bewilligung des Werkes vom Bezüger an Dritte, z.B. Untermieter, abgegeben, dürfen auf den Tarifen der EVO keine Zuschläge gemacht werden.

## 10. FÄLLIGKEITEN UND RECHNUNGSSTELLUNG

### Art. 32 GEBÜHRENPFLICHTIGE SCHULDNER

- 1 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Gebühren.
- 2 Die Benutzungsgebühr schuldet der jeweilige Bezüger. Jeder Bezügerwechsel muss der EVO gemeldet werden.

**Art. 33 FÄLLIGKEIT DER EINMALIGEN GEBÜHREN UND BEITRÄGE**

- 1 Erschliessungsbeiträge sind bei Baubeginn der Erschliessungsanlage fällig. Sie sind als unverzinsliches Depositum bei der EVO zu hinterlegen.
- 2 Mit der Erteilung der Bau- bzw. Hausanschlussbewilligung ist die provisorische Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Die Sicherstellung hat vor der Baufreigabe zu erfolgen.
- 3 Der definitive Betrag der Anschlussgebühren wird anhand der Bezügersicherung, gemäss der Beitrags- und Gebührenverordnung der EVO festgesetzt und in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Rechtsmittelbelehrung (Rekursmöglichkeit).
- 4 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist bleibt vorbehalten.

**Art. 34 RECHNUNGSSTELLUNG DER BENUTZUNGSGEBÜHREN**

- 1 Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.
- 2 Die EVO behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die EVO ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen, Münzzähler einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können von der EVO so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau und deren Bedienung gehen zu Lasten des Bezügers.
- 3 Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.
- 4 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 29 ff.

- 5 Wegen Beanstandungen der Messung des Energieverbrauches darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern.

Art. 35 BETRIEBSFREMDE LEISTUNGEN

Betriebsfremde Leistungen der EVO sind vom Verursacher abzugelten.

## 11. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 EINSTELLUNG DER ENERGIELIEFERUNG

- 1 Die EVO ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger
- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden;
  - b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
  - c) dem Beauftragten der EVO den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden;
  - e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.
- 2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der EVO ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die EVO behält sich Strafanzeige vor.

- 4 Die Einstellung der Energielieferung befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EVO und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 5 Zuwiderhandlungen gegen das Reglement werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Die Bestrafung aufgrund des Strafgesetzbuches sowie anderer Gesetze und Verordnungen bleibt vorbehalten.

Art. 37 RECHTSMITTEL

- 1 Laut Art. 25 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 kann eine Überprüfung der Anordnungen von Ausschüssen, Ressortvorstehenden, Angestellten oder Beauftragten innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Werkkommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
- 2 Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,
- a) bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen;
  - b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen;
  - c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Art. 38 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement tritt nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlung auf den vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 11. Dezember 1979 samt Nachträgen und Abänderungen.

Oetwil am See, 4. Dezember 2001

**Werkkommission Oetwil am See:**

Der Präsident

Der Werksekretär

Beat Mathys

Urs Ziltener

Oetwil am See, 13. Dezember 2001

**Gemeinderat Oetwil am See:**

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Ernst Sperandio

Barbara Kastenholz

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Oetwil am See, 21. Januar 2002

**Namens der Gemeindeversammlung:**

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Ernst Sperandio

Barbara Kastenholz

### **Abkürzungsverzeichnis**

- EKZ** = Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
- EVO** = Elektrizitätsversorgung Oetwil am See
- SEV** = Schweizerischer Elektrotechnischer Verein
- PBG** = Kantonales Planungs- und Baugesetz
- NIV** = Niederspannung Installationsverordnung